



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Erweiterung des Wertstoffhofs Laberweinting Landkreis Straubing-Bogen



Auftraggeber

Gemeinde Laberweinting
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting

Bearbeiter

Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka

November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1.	Verbotstatbestände.....	5
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	5
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5.1.	Säugetiere	6
5.1.5.2.	Reptilien	6
5.1.5.3.	Amphibien.....	6
5.1.5.4.	Libellen	6
5.1.5.5.	Käfer.....	6
5.1.5.6.	Tagfalter	6
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln	6
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	7
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	10
6.	Gutachterliches Fazit	10
7.	Literaturverzeichnis.....	11

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Nördlich der Ortschaft Laberweinting im Landkreis Straubing ist der Bau eines neuen Wertstoffhofs geplant. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wurden die Vogelarten im Umfeld der geplanten Baumaßnahme untersucht.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungs-arten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 5 Begehungen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit **Schreiben** des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störwirkungen während der Bauphase

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Fahrzeug- und Personenbewegungen

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind im Untersuchungsbereich nicht bekannt und kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher auszuschließen.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 5 Begehungen. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas. Das Augenmerk wurde vor allem auf die Feldvögel gerichtet, da diese hauptsächlich von der Baumaßnahme betroffen sind.

Lediglich einmal in Durchgang 2 wurde eine Feldlerche auf Nahrungs- und/oder Nistplatzsuche innerhalb des Untersuchungsgebiets angetroffen. Im Südosten des Untersuchungsgebiets wurde zudem eine Wiesenschafstelze als wahrscheinlich brütend (B4) kartiert (siehe Tabelle 2, Abbildung 2). Dieses Brutrevier ist ca. 75 m vom Eingriffsbereich entfernt und wird durch regelmäßig befahrene Feldwege abgetrennt.

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
30.03.21	1	16:00 – 17:00	12 °C	Sonnig, windstill
10.04.21	2	14:30 – 15:30	15 °C	Sonnig, mittlere Bewölkung, leichter Wind
26.04.21	3	14:30 – 15:30	13 °C	Sonnig, leichter bis mäßiger Wind
10.05.21	4	14:20 – 15:20	26 °C	Sonnig, leichte Bewölkung, leichter Wind
27.05.21	5	14:25 – 15:25	15 °C	Stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, mäßiger Wind

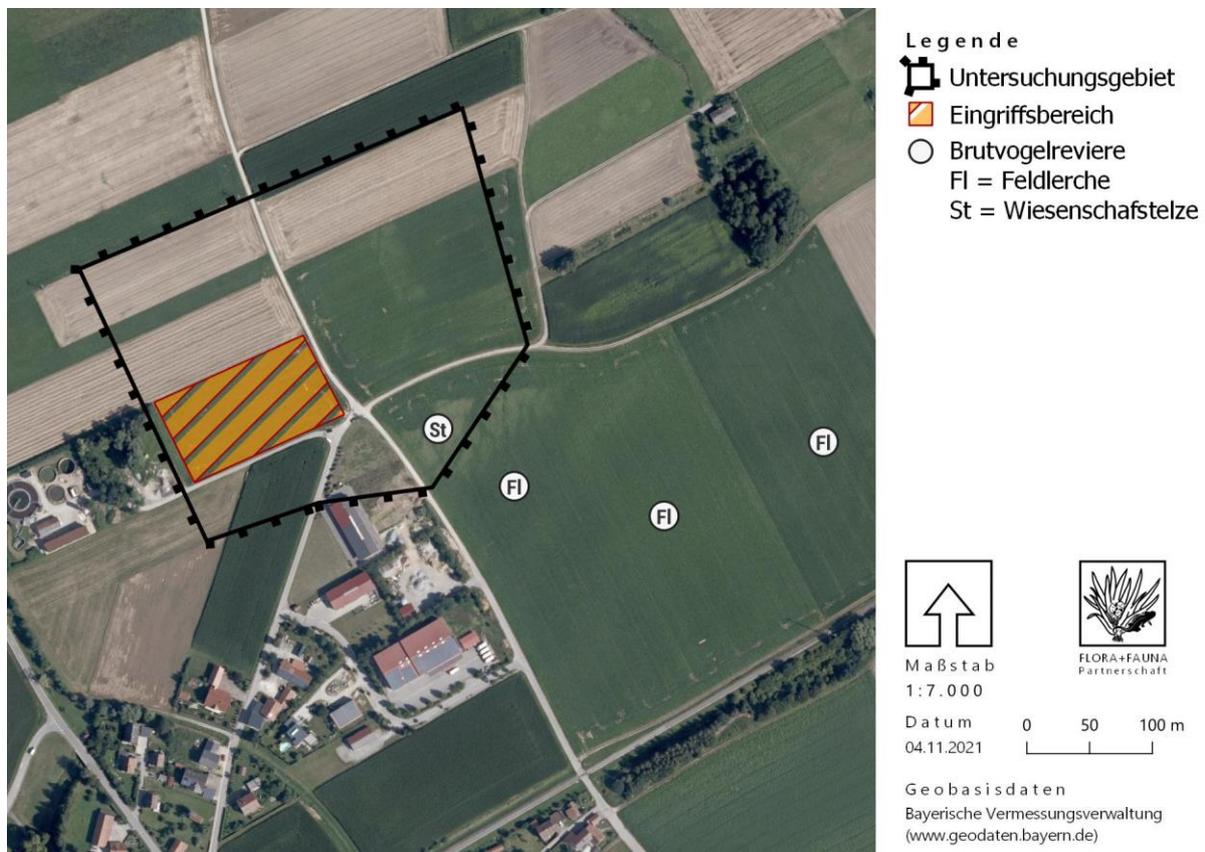


Abbildung 2: Brutreviere der Feldvogelarten

Tabelle 2: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	BrutSt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		bg	U1	Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			FV	B4

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 3 = Gefährdet, * = Nicht gefährdet

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: bg = besonders geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend

BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: B = wahrscheinlich brütend (B4 = zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen)

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist eine Vogelart der offenen Kulturlandschaft und in Bayern lückig verbreitet. Sie brütet in Ackerbaugebieten sowie auf extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen in Feuchtgebieten aber auch auf Viehweiden. Die Nester werden am Boden angelegt, in dichter Vegetation versteckt. Die Wiesenschafstelze gilt bayern- und deutschlandweit als nicht gefährdet. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 1 Brutrevier der Wiesenschafstelze festgestellt.

Lokale Population:

Im Gäuboden sind für die Wiesenschafstelze noch viele Brutmöglichkeiten vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme wird das ca. 75 m entfernte Brutrevier der Wiesenschafstelze nicht in Anspruch genommen. Für die nicht gefährdete Wiesenschafstelze wird daher mit keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerechnet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit, siehe 5.2 oder
 - Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Bauarbeiten ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit, siehe 5.2 oder
 - Vergrämuungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störeffekte während der Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Für die nicht gefährdete Wiesenschafstelze wird jedoch kein Verlust der Brutmöglichkeit und keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störung prognostiziert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit, siehe 5.2 oder
 - Vergrämuungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Schädigung von Brutstätten oder Tötung von Jungtieren der Wiesenschafstelze zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (01.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (1.3.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten. Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20 m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Nicht notwendig

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 04.11.2021



Martin Leipold

7. Literaturverzeichnis

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).

Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.